

hierauf erhebt, denn dieser Anspruch ist seit 1900 unverjährbar.

Der die »Bereicherungsflage« anstellende Verletzte (Verleger, Urheber) braucht sich mithin nicht mit der üblichen Tantieme abfinden zu lassen und ihm kann seit 1. Januar 1900 für die von da ab begangenen unbefugten öffentlichen Aufführungen von Bühnenwerken die Einrede der Verjährung nicht mehr entgegengesetzt werden. Er kann jederzeit verlangen: Rechne mit mir ab über die unbefugten Aufführungen meines Bühnenwerkes seit 1900 und liefere mir die jeweilige Nettoeinnahme nebst Abbonnementsgebührenanteil aus, denn du warst mein Geschäftsführer ohne Auftrag.

Die Strafverfolgung unbefugter öffentlicher Aufführungen von Bühnenwerken betreffend, so ist zwar solche bei bloß fahrlässig veranstalteten unbefugten Aufführungen seit 1. Januar 1902 nicht mehr zulässig. Dagegen beginnt die dreijährige Verjährung der Strafverfolgung bei allen vorsätzlich veranstalteten unbefugten Aufführungen von Bühnenwerken, die seit 1. Januar 1902 begangen sind, wenn es sich um mehrere solcher Aufführungen handelt, erst mit dem Tage, an dem die letzte dieser Aufführungen stattgefunden hat, auch wenn es sich nicht um ein einheitliches Delikt handelt. Die einzelnen unbefugten Aufführungen verjähren also seit 1. Januar 1902 nicht mehr selbständig, was die strafrechtliche Verfolgung betrifft (vergl. § 51, Abs. 2 neues U.G.). — Das gleiche gilt hinsichtlich des Laufes der dreijährigen Verjährungsfrist, was die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung, öffentlichen Vortrages oder Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts eines Bühnenwerkes oder einer unzulässigen Bearbeitung desselben betrifft, welche letztere seit 1902 auch unter öffentliche Strafe auf Antrag des Verletzten gestellt sind, soweit sie vorsätzlich begangen werden (§ 38, Ziffer 2, § 39 neues U.G.).

Eine interessante Rechtsfrage, die auch für die geschäftliche Praxis der Verleger von Bühnenwerken von Belang sein kann, ist die, wie es sich mit der Verjährung von Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Herausgabe der Bereicherung aus unbefugten öffentlichen Aufführungen von Bühnenwerken verhält, die noch unter dem frühern Recht, also vor dem 1. Januar 1902 und vor dem 1. Januar 1900 (was die Bereicherungsflage betrifft) stattfanden. Nehmen wir an, ein nicht gemeinfreies Bühnenwerk wurde in den Jahren 1897, 1898, 1899, also vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und noch unter dem frühern Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 ohne Einholung der Erlaubnis des Berechtigten (Verlegers, Urhebers, oder dessen Erben) in Deutschland öffentlich aufgeführt. Kann aus solchen unbefugten Aufführungen heute noch ein Ersatzanspruch im Zivilverfahren geltend gemacht werden? Antwort: Ja! Die für die Entschädigungs- und die Bereicherungsflage nach altem Urheberrechtsgesetz laufende dreijährige Verjährungsfrist war am 1. Januar 1900 noch nicht abgelaufen. Es tritt hier Artikel 169 der Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Geltung. Dieser sagt, daß auf vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandene, noch nicht verjährte Ansprüche die neuen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung finden. Nun verjährte zwar die »Entschädigungsflage« aus jenen unbefugten Aufführungen aus 1897, 1898, 1899 noch nach dem früheren bis 1902 in Kraft gewesenen Reichsurhebergesetz selbständig, war somit in 1900, 1901, 1902 bereits verjährt. Allein für die Ansprüche auf »Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung« sind seit 1. Januar 1900 neue Allgemeingrundsätze in Geltung getreten, solche Ansprüche sind für unverjährbar erklärt worden, soweit sie am 1. Januar 1900 noch nicht nach den bisherigen Gesetzen verjährt waren. Vergleiche hierzu § 852 Absatz 2 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs und Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, nach welchem die Vorschriften der Reichsgesetze (hier altes Urheberrechtsgesetz, 3jährige Verjährung der Bereicherungsflage) nach dem 1. Januar 1900 nur insoweit in Kraft bleiben, als sich nicht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Bestimmungen oder aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 169) deren Aufhebung ergibt. Hieraus geht hervor, daß aus unbefugten öffentlichen Aufführungen von Bühnenwerken in Deutschland, die in die Jahre 1897, 1898, 1899 fallen, heute noch in Form der »Bereicherungsflage« die Nettoeinnahmen von den Berechtigten gerichtlich eingefordert werden können. Das Gleiche ist der Fall mit dem aus 1900 sich herschreibenden Ersatzansprüchen wegen unbefugter öffentlicher Aufführung, sie können heute noch in Form der Bereicherungsflage auf Grund von § 852 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit §§ 812—822 ebenda geltend gemacht werden. Seit 1. Januar 1902 ist die Bereicherungsflage überhaupt aus dem Urheberrechtsgesetz verschwunden und sind die im früheren Urheberrechtsgesetz vorfindlichen Bestimmungen hierüber seitdem vollständig weggefallen. Es gilt seitdem für die aus Urheber und Verlagsrechtsverletzungen sich herleitenden grundlosen Vermögensbereicherungen Dritter und für die sich daraus ergebenden Ansprüche der Alleinberechtigten nur noch das Bürgerliche Gesetzbuch.

Kleine Mitteilungen.

Aus dem Reichstag. Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Postanweisungen, Postpakete, Postverträge etc. (Vergl. Nr. 52 d. Bl.) — In der Sitzung des Reichstags vom 2. März brachte bei den Einnahmen an Porto- und Telegraphengebühren (425 Millionen; 15 Millionen mehr als im Vorjahre) der Abgeordnete Blett dem Staatssekretär einige Wünsche, u. a. hinsichtlich des Postanweisungsverkehrs zur Kenntnis, unterstützte die Anregung auf Herbeiführung des Zehnspfennigbriefportos mit der Schweiz und Holland und befürwortete die Ermäßigung der Fernsprechtage nach Holland.

Darauf erwiderte der Staatssekretär des Reichspostamts Kraetke: Der Herr Vorredner hat verschiedene Wünsche geltend gemacht, die ich in ihrer Reihenfolge beantworten möchte. Das württembergische System der Postanweisungen ist uns bekannt, aber ich glaube, wenn es nicht schon bestanden hätte, würde Württemberg es nicht mehr eingeführt haben, denn es hat viele Schattenseiten, während unsre Form der Postanweisung sich durchaus bewährt und es gestattet, den Verkehr mit dem Ausland ebenso zu behandeln als den inländischen. Das Verfahren, das Württemberg in seinem kleinem Lande hat, würde für den ausländischen Verkehr nicht praktisch sein, da nach dem Auslande die Postanweisung vielfach nicht mitgeht, sondern nur Listen übermittelt werden, in die das eingetragen wird, was auf der Karte steht, so daß also der Brief würde zurückbleiben müssen. Dann hat sich als sehr häßlich für die Wahrnehmung des Dienstes erwiesen, daß dieser Umschlag, der nach der Auszahlung einen Rechnungsbeleg bildet, wie der Herr Vorredner sich überzeugt haben wird, aus sehr dünnem und leichtem Papier besteht. Dieses wird von dem Empfänger aufgerissen und soll nachher als Beleg bei der Kontrolle im Dienstbetriebe dienen. Dazu eignet es sich aber nicht. Ich kann ihm daher nicht in Aussicht stellen, daß ich vorschlagen werde, dieses Verfahren auch bei uns einzuführen.

Was den Postpaketverkehr betrifft, so ist es auch mein Wunsch, einen internationalen Paketverkehr für Pakete über 5 Kilo einzuführen. Das hat aber seine großen Schwierigkeiten, und zwar liegen diese darin, daß wir kein Einheitsporto für Pakete über 5 Kilo im inländischen Verkehr haben. Wenn wir z. B. nach der Schweiz oder Frankreich ein Einheitsporto für Pakete über 5 Kilo zulassen würden, das entsprechend dem Porto, wie es für 5 Kilo-Pakete besteht, auf höchstens 1 M 60 ϕ bemessen werden könnte, so würde es dahin kommen, daß wir von einem Paket, ich will einmal sagen, von einem französischen Grenzort nach Königsberg für das Gewicht von 10 Kilo nur 1 M 60 ϕ bekämen, während unsre Deutschen im Elsaß für dasselbe Paket, welches vielleicht die gleichen Waren, Früchte u. dgl. enthält, das doppelte Porto zahlen müßten. Also wir können kein Einheitsporto für solche Pakete nach dem Ausland schaffen, so lange wir nicht im Inland für unsre Pakete von mehr als 5 Kilo Gewicht ein Einheitsporto